



BÜRGERGEMEINDE CHAM

Reglement über die Zuständigkeit für Ausgabenbeschlüsse

vom 20. Juni 2006

Die Bürgergemeinde-Versammlung Cham, gestützt auf das Gemeindegesetz vom 4. September 1980, beschliesst:

1. Ausgabenbeschlüsse im Rahmen des Voranschlags

(§ 25 Absatz 2 des Gemeindegesetzes)

Im Rahmen des Voranschlags können neue Aufwendungen bis zu folgenden Höchstbeträgen beschlossen werden:

- a) Fr. 50'000.– für neue einmalige Aufwendungen
- b) Fr. 20'000.– für neue jährlich wiederkehrende Aufwendungen

Die neuen Aufwendungen sind im Bericht zum Voranschlag zu begründen.

Höhere Ausgaben sind mit einer separaten Vorlage der Bürgergemeinde-Versammlung zu unterbreiten.

2. Finanzkompetenz des Bürgerrates

(§ 26 Absatz 2 des Gemeindegesetzes)

Die Finanzkompetenz des Bürgerrates ausserhalb des Voranschlags wird auf Fr. 30'000.– pro Jahr festgesetzt.

3. Nachtragskredite

(§ 27 des Gemeindegesetzes)

Nachtragskredite sind bei der Gemeindeversammlung einzuholen:

- a) Wenn im Verlaufe eines Rechnungsjahres Aufwendungen nötig werden, welche die veranschlagten Beträge um mehr als 10 Prozent oder Fr. 30'000.– übersteigen;
- b) Wenn im Lauf des Rechnungsjahres Aufwendungen nötig werden, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die zusätzliche Finanzkompetenz des Bürgerrates übersteigen.

Bei gebundenen Ausgaben ist kein Nachtragskredit nötig.

4. Finanzbeschlüsse, die nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden

(§ 66 Absatz 3 des Gemeindegesetzes)

Ausgaben- und Kreditbeschlüsse können nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden, soweit sie folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

- a) Fr. 50'000.– für neue einmalige Aufwendungen
- b) Fr. 20'000.– für neue jährlich wiederkehrende Aufwendungen.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates sofort in Kraft.

Cham, 20. Juni 2006

Bürgerrat Cham

O. Werder, Bürgerpräsident

Th. Gretener, Bürgerschreiber

Dieses Reglement wurde von der Direktion des Innern am 14. August 2006 genehmigt.